Bekanntmachungsleistungen von oder an gemeinnützige Organisationen

Ist eine gemeinnützige Organisation an einem Sponsoring beteiligt, stellt sich die Frage, ob mehrwertsteuerrechtlich eine Spende, eine Bekanntmachungsleistung oder eine Werbeleistung vorliegt. Die ESTV hat auf den 1. Januar 2015 zu diesem Thema eine Praxisänderung publiziert.

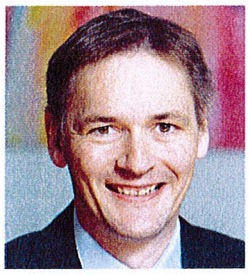

Roman Baumann Lorant

Bei der letzten Revision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) im Jahr 2010 hat der Gesetzgeber eine neue Steuerausnahme für Bekanntmachungsleistungen von oder an gemeinnützige Organisationen eingeführt (vgl. Art. 21 Ziff. 27 MWSTG). Seither ist umstritten, was unter einer Bekanntmachungsleistung zu verstehen ist. Auf den 1. Januar 2015 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) eine Praxisänderung publiziert, die sich mit dieser Thematik befasst (vgl. MWST-Info 04, Ziff. 6). Die von der Steuer ausgenommene Bekanntmachungsleistung ist einerseits von der *nicht steuerbaren Spende* und andererseits von der *steuerbaren Werbeleistung* abzugrenzen.

Eine *Spende* ist eine freiwillige Zuwendung in der Absicht, den Empfänger zu bereichern ohne Erwartung einer Gegenleistung im mehrwertsteuerlichen Sinn (vgl. Art. 3 lit. i MWSTG). Da eine Gegenleistung fehlt, liegt kein Leistungsaustausch vor und die Spende gilt mehrwertsteuerlich als Nicht-Entgelt, das nicht steuerbar ist. Die Spende darf vom Empfänger öffentlich verdankt werden, ohne dass dies als Gegenleistung qualifiziert wird. Dabei müssen gewisse Formalien eingehalten werden.

Zur Verdankung darf die Spende einmalig oder mehrmalig in einer Publikation in neutraler Form erwähnt werden. Dabei darf die Firma oder das Logo des Spenders verwendet werden. Als Publikation akzeptiert die ESTV Programmhefte, Festschriften, Sonderdrucke, Jahres- und Forschungsberichte, Zeitungen, Zeitschriften, Plakate, Vor- und Nachspanne von Filmen sowie das Publizieren im Internet (ohne Link auf den Spender). Neutral ist die Verdankung, wenn der Spender ohne Werbeslogan erwähnt wird. Hinweise auf Produkte des Spenders sind unzulässig, ebenso zusätzliche Bemerkungen zur Geschäftstätigkeit des Spenders. Nicht als Geschäftstätigkeit gilt dabei die Erwähnung der geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit des Spenders. Zum Spendenbegriff hat die ESTV die MWST-Info 05 «Subventionen und Spenden» publiziert.

Gegenleistung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung

Bei einer *Bekanntmachungsleistung* liegt ein mehrwertsteuerlich relevanter Leistungsaustausch vor. Der Zuwendende erhält hier eine Gegenleistung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung mit dem Ziel, seinen *Bekanntheitsgrad zu steigern* oder sein *Image zu fördern.* Dieser Leistungsaustausch ist aber unter gewissen Voraussetzungen von der Steuer ausgenommen. Zunächst ist erforderlich, dass entweder auf der Zuwendungsseite oder auf der Empfängerseite eine gemeinnützige Organisation beteiligt ist. Eine Organisation gilt dann als gemeinnützig, wenn sie wegen ihrer im Allgemeininteresse liegenden und uneigennützigen Tätigkeit von den direkten Steuern befreit ist (vgl. Art. 56 lit. g DBG).

In der MWST-Info 04 «Steuerobjekt» hat die ESTV mit Wirkung per 1. Januar 2015 in erwähnter Praxisänderung weitere Voraussetzungen festgehalten. Damit eine Bekanntmachungsleistung vorliegt, muss *für das Publikum erkennbar* sein, dass nicht Werbung betrieben wird, sondern dass ein *soziales Engagement* bzw. eine *Unterstützung des Empfängers* im Vordergrund steht. Dabei muss nicht in jedem Fall ausdrücklich auf die Unterstützung hingewiesen werden, sofern sich diese Tatsache aus den Umständen ergibt (z.B. Bekanntgabe einer Zuwendung anlässlich einer Veranstaltung). Die Geschäftstätigkeit des Zuwendenden darf allgemein umschrieben werden. Das Anbringen einer *allgemeinen Werbebotschaft (sog. Claim oder Slogan)* sowie die *Verlinkung* sind ebenfalls zulässig, nicht hingegen *Werbung für konkrete Produkte oder Dienstleistungen* des Zuwendenden. In der MWST-Info 04 finden sich zahlreiche Beispiele für Bekanntmachungsleistungen.

Der Empfang einer Bekanntmachungsleistung führt bei der steuerpflichtigen Person zur *Kürzung der Vorsteuer* (vgl. Art. 29 Abs. 1 MWSTG). Um diese Vorsteuerkürzung zu vermeiden, kann die steuerpflichtige Person die Bekanntmachungsleistung durch offenen Ausweis der Steuer freiwillig versteuern (sog. Option; vgl. Art. 22 MWSTG). Demgegenüber führt der *Empfang von Spenden zu keiner Vorsteuerkürzung* (vgl. Art. 33 Abs. 1 MWSTG). Allerdings ist diesbezüglich der Ausschluss des Vorsteuerabzugs im nicht unternehmerischen Bereich zu beachten.

Anders liegt der Fall bei der Werbeleistung

Ein steuerbarer Leistungsaustausch liegt schliesslich bei einer *Werbeleistung* vor. Hier steht im Gegensatz zur Bekanntmachungsleistung nicht das soziale Engagement des Zuwendenden bzw. die Unterstützung des Empfängers im Vordergrund, sondern die Bewerbung von Produkten oder eines Unternehmens. Beispielsweise liegt eine steuerbare Werbeleistung vor, wenn ein Unternehmen ein Inserat (mit Werbung für das Unternehmen oder seine Produkte) gegen Bezahlung in der Zeitschrift einer gemeinnützigen Organisation schaltet. Weitere Beispiele finden sich in der MWST-Info 04. Werden im Rahmen eines Sponsorenverhältnisses sowohl Bekanntmachungsleistungen als auch Werbeleistungen erbracht, ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die Leistungen mehrwertsteuerlich selbständig oder einheitlich behandelt werden müssen (vgl. MWST-Info 04, Ziff. 6.27.5).

Fazit: Will ein Unternehmen eine echte Spende ausrichten, hat es darauf zu achten, in welcher Form die Spende vom Empfänger verdankt wird. Soll eine von der Steuer ausgenommene Bekanntmachungsleistung ausgerichtet werden, ist zentral, dass der Empfänger deutlich, d.h. für das Publikum erkennbar, auf die Unterstützung bzw. das soziale Engagement hinweist (z.B. mit der Wendung *«Dieser Anlass kann stattfinden dank der freundlichen Unterstützung von...»).*

Im Juni 2014 veröffentlichte der Bundesrat eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes. In der Vorlage war vorgesehen, die erst 2010 ins Gesetz aufgenommene Steuerausnahme für Bekanntmachungsleistung wieder abzuschaffen. Der Bundesrat argumentierte, es sei umstritten, was als Bekanntmachungsleistung gelte und eine Abgrenzung zur steuerfreien Spende und zur steuerbaren Werbung sei nur schwer möglich. Am 25. Februar 2015 publizierte der Bundesrat schliesslich die Botschaft zur Teilrevision. Von der beabsichtigten Abschaffung der Bekanntmachungsleistung sah er mit der Begründung ab, infolge der Praxisänderung der ESTV auf den 1. Januar 2015 sei eine klarere Abgrenzung gefunden worden, welche die bisherigen Schwächen der Steuerausnahmen behoben hätte (Botschaft des Bundesrats vom 25. Februar 2015, BBL Nr. 8, 2015, S. 2623). Ob dem tatsächlich so ist, muss sich in der Praxis noch bewahrheiten.

Roman Baumann Lorant, Dr. iur., Rechtsanwalt bei DUFOUR Advokatur Notariat, Basel, roman.baumann@dufo.ch

Lucerne University of Applied Sciences and Arts

HOCHSCHULE LUZERN

Wirtschaft
Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ

FH Zentralschweiz

Master/Diploma of Advanced Studies

MAS/DAS Corporate Finance

Start 27. Lehrgang: 11. Februar 2016

Master/Diploma of Advanced Studies

MAS/DAS Controlling – DAS Accounting

Start 16. Lehrgang: 11. Februar 2016

Nächste Info-Veranstaltungen
24. September 2015, 18.15 Uhr, IFZ, Zug
04. November 2015, 18.15 Uhr, IFZ, Zug

www.hslu.ch/ifz-weiterbildung, T +41 41 757 67 67, ifz@hslu.ch